

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 73 (1986)  
**Heft:** 4

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

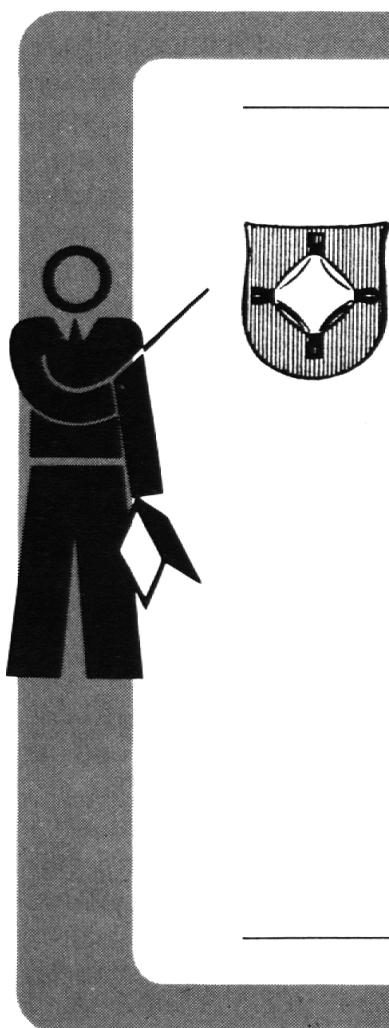
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

getragen. Dem Willkürvorwurf kann der Lehrer bzw. der Schulträger entweder durch den Nachweis der ausreichenden didaktischen Qualität des Lehrerurteils oder aber der rechtsgleichen Behandlung begegnen. Erstes ist bei der relativen Unwägbarkeit des pädagogischen Geschehens ein Unterfangen, welches sehr anspruchsvoll ist und ein sehr professionelles berufliches Selbstverständnis des Lehrers voraussetzt. So fällt es eben bedeutend leichter, die rechtsgleiche Notenermittlung nach den Regeln der Arithmetik zum Kriterium zu erheben. Es ist dann im Extremfall gleichgültig, wenn Unsinn geprüft und komplexe Stärken und Schwächen des Kindes in eine simple Ziffer gegossen wurden – Hauptsache, es geschieht für alle Schüler in genau derselben Art und Weise. Wer diese Praxis in Frage stellen will – wie dies im Projekt «Ganzheitliche Schülerbeurteilung» geschieht –, muss den geplagten Rekursinstanzen Ersatzkriterien und -regeln anbieten, oder

– noch anspruchsvoller – ein anderes, flexibles, gängige juristische Kategorien gültig aufhebendes Rechtsgleichheitsverständnis für den pädagogischen Raum kreieren. Beides ist im Luzerner Fall unterlassen worden, was wohl von jeder zünftigen Behörde mit Ablehnung quittiert werden muss...

### **Das Fettnäpfchen «Schulversuch»**

Bei viel Angst und Skepsis einer Reformidee gegenüber erscheint das Mittel «Schulversuch» häufig als gerade noch akzeptable Form des Einstiegs in die Diskussion. Die Reforminitianten erhalten eine Chance für den Tatbeweis der Praktikabilität und Qualität ihrer Idee sowie ein Feld zur produktiven Areaktion ihrer Energien; den Behörden kann beides auch recht sein, und sie behalten überdies das



**Bezirksschulen Küssnacht am Rigi**

Wir suchen auf Sommer 1986 (18. August) eine

**Handarbeitslehrerin**

wenn möglich mit Hauswirtschafts- und Turnpatent. (Bewerberinnen mit einem Innerschweizer-Patent werden bevorzugt).

Wir beschäftigen die neue Kollegin vorläufig mit etwa 25 Wochenstunden. Ein Ausbau auf ein Vollpensum ist vorgesehen.

Bewerbungen sind bis Ende April an das Schulrektorat, Postfach 550, 6403 Küssnacht zu richten, welches auch weitere Auskünfte erteilt (R. Hoegger 041-81 28 82).